



Gemeinde Nümbrecht  
Herrn Bürgermeister Redenius  
persönlich o.V.i.A.  
Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht

**LEITUNGSSTAB**  
Kommunalaufsicht

Bismarckstr. 9a  
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Meier  
Zimmer-Nr.: AE-07  
Mein Zeichen: LS-05/08/III/2023  
Tel.: 02261 88-1260  
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 12. Juni 2023**

**Anzeige Haushaltssatzung und Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept  
2023;  
Anzeige Jahresabschluss 2021**

Sehr geehrter Herr Redenius,

die Gemeinde Nümbrecht war Teilnehmerin des Stärkungspaktes und ist überschuldet. Damit ist die Gemeinde gem. Erlass des MHKBG NRW vom 14.05.2021, Az. 304-46.13 - 680/20 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen. Ein Verlassen der Haushaltssicherung kann danach nur erfolgen, wenn der gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW rechtswidrige Zustand der Überschuldung beendet ist.

Das nach Beendigung des Stärkungspaktes im Jahr 2022 entsprechend aufgestellte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Nümbrecht sah durchgängig positive Jahresüberschüsse vor. Die bilanzielle Überschuldung sollte danach - nach einem 8-jährigen Konsolidierungszeitraum - im Jahr 2029 abgebaut sein. Am Ende des Jahres 2029 sollte dann wieder ein positives Eigenkapital von rd. 2,25 Mio. € vorhanden sein.

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hatte seinerzeit den Beschluss gefasst, das pflichtige Haushaltssicherungskonzept darüber hinaus bis 2031 fortzuführen. Hieraus ergibt sich grundsätzlich eine Selbstbindung der Gemeinde, die Konsolidierungsmaßnahmen auch nach dem Abbau der Überschuldung bis 2031 fortzusetzen (freiwilliger HSK-Zeitraum). Entsprechend wurde die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes in 2022 am 27.05.2022 erteilt.

Der am 23.02.2023 beschlossene Haushaltsplan und die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 bis 2031 wurde mir am 20.04.2023 per E-Mail zur Genehmigung vorgelegt. Die in gleicher Sitzung beschlossene Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wurde mir am 23.02.2023 per E-Mail angezeigt.

Aus diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass

- 1) das Rechnungsergebnis im Ergebnisplan 2021 (378.770 €) hinter den Planerwartungen von 588.759 um 209.989 € zurückgeblieben ist,
- 2) zusätzlich Wertverminderungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in Höhe von - 1.364.150 € verbucht wurden, die mit dem Eigenkapital zusätzlich unmittelbar verrechnet wurden und
- 3) eine deutlich schlechtere Entwicklung der Jahresergebnisse im Zeitraum 2023 - 2031 erwartet werden.

**Insgesamt verschlechtert sich die geplante Eigenkapitalsituation im Vergleich zu den Vorjahreserwartungen über den Gesamtzeitraum von 2021 - 2031 um **-8.758.741 €!****

Der Zeitpunkt, zu dem wieder Eigenkapital vorhanden sein soll, wird mit dem jetzigen Haushaltsbeschluss und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auf das Jahr 2031 hinausgeschoben. Erst im Jahr 2031 soll danach wieder Eigenkapital in Höhe von 21.691 € vorhanden sein.

Grundsätzlich ist zur Verbindlichkeit des Zieljahres darauf hinzuweisen, dass gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. März 2013, 34-46.09.01-918/13 „*ein genehmigter Konsolidierungszeitraum [...] für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich*“ bleibt (kein Herausschieben des Endzeitpunkts). Lediglich „*bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden*“.

An diesen Maßstäben ist auch das Hinausschieben des Endzeitpunktes für den Abbau der Überschuldung zu messen. Aus diesem Grunde sind bei der Haushaltsprüfung sowohl die Verschlechterungen aus dem Jahresabschluss 2021 (insbesondere der darin enthaltene Buchverlust), als auch die erheblichen Verschlechterungen der erwarteten Jahresergebnisse bis 2031 zu betrachten. Zur Bewertung der Haushaltssituation ist auch das tatsächliche Jahresergebnis 2022 maßgeblich einzubeziehen.

Aus der Anlage V zum Jahresabschluss 2021 (Seite 6) gründet der wesentliche Teil der unter Ziffer 2 dargestellten Eigenkapitalminderung aus der Abschreibung eines Darlehens an die Anton Frese Erben GmbH (AFE GmbH) in Höhe 1,6 Mio. € „aufgrund dauernder Wertminderung“.

Die AFE GmbH ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Gemeinde Nümbrecht. Nach den hier vorliegenden Unterlagen erwirtschaftet die GmbH bereits seit 2018 Verluste. In den Jahren 2020 und 2021 wurde nach der hier vorgelegten Bilanz (Anlage zum HHP 2023) negatives Eigenkapital ausgewiesen. Insoweit war auch die AFE GmbH als überschuldet zu bewerten und wäre damit grundsätzlich in der Pflicht gewesen, ein Insolvenzverfahren anzumelden.

Neben dem o.g. abbeschriebenen Darlehensanteil wurde nach den vorliegenden Unterlagen zudem ein weiteres Liquiditätsdarlehen von der Gemeinde an die AFE GmbH in Höhe von 1 Mio. € gewährt. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 wird schließlich darauf hingewiesen, dass auch im Haushaltjahr 2022 weitere Liquiditätshilfen für die AFE GmbH erforderlich waren.

Die auch schon vor der Corona-Krise ausgewiesenen Jahresergebnisse weisen darauf hin, dass die AFE GmbH offensichtlich strukturell defizitär ist und die wirtschaftliche Betätigung - auch mit Blick auf das Umsatzvolumen der GmbH - in einem kritischen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der selbst überschuldeten Gemeinde Nümbrecht steht.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn u.a.

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.  
(s. § 107 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 GO NRW)

Zudem darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn u.a.

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt und
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.  
(§ 108 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 GO NRW)

Zur Bewertung der Haushalts- und Rechtslage bitte daher ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Aufgaben der Daseinsvorsorge werden durch die verschiedenen Geschäftssparten der AFE GmbH für die Gemeinde wahrgenommen?  
Ich bitte in diesem Zusammenhang um Vorlage des aktuellen Gesellschaftsvertrages und des aktuellen Betriebsführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Nümbrecht als Gesellschafterin.
- 2) Wird durch die wirtschaftliche Betätigung ein echter Ertrag gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zum Haushalt erwirtschaftet?  
Hierzu bitte ich um eine tabellarische Aufstellung der Erträge sowie der Aufwendungen für den Haushalt der Gemeinde von Beginn des Stärkungspaktzeitraumes bis jetzt. Hierzu zählen u. a. Investitionen, Abschreibungen auf die verpachteten Anlagegüter, Finanzierungen, Unterhaltungsaufwendungen und Rückstellungen.
- 3) In welcher Höhe sind seit Beginn des Stärkungspaktes bis jetzt (Liquiditäts-)Darlehen an die GmbH gewährt worden und wie wurden diese im Gemeindehaushalt finanziert? Ich bitte um Vorlage der entsprechenden Ratsbeschlüsse und der Darlehensverträge.
- 4) Da hier keine Anzeige vorliegt, gehe ich davon aus, dass keine Bürgschaftserklärungen o.ä. im Zusammenhang mit der AFE GmbH i. S. des § 87 GO abgegeben wurden. Falls doch, bitte ich um Vorlage.
- 5) Gab es neben den o.g. (Liquiditäts-)Darlehen zusätzlich echte Eigenkapitalaufstockungen durch die Gesellschafterin an die GmbH? Ich bitte um Vorlage der entsprechenden Ratsbeschlüsse.
- 6) Nach den vorgelegten Lagebericht 2021 der AFE GmbH wurde die Problematik der Beihilfe neben der Ausgestaltung der Darlehensverträge durch die Beratungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner in Bonn beurteilt. Dabei wurde auch eine Tragfähigkeitsprüfung der gewährten Liquiditätshilfen erstellt und eine positive Tragfähigkeit bescheinigt. Ich bitte um Vorlage des vollständigen Prüfungsberichtes, auch deshalb, weil die prognostizierte Tragfähigkeit offenkundig nicht eingetreten ist (s. Ziffer 7 + 8).
- 7) Inwieweit wurde der Rat der Gemeinde Nümbrecht in die Entscheidung über den Verzicht bzw. Erlass der Forderung von 1,6 Mio.€ eingebunden? Gab es hierzu einen gesonderten Ratsbeschluss oder, neben den Ausführungen im Jahresabschluss 2021, weitergehende Informationen an den Rat? Falls ja, bitte ich um Vorlage.
- 8) Aus welchem Grund wurde das Darlehen von 1,6 Mio. als uneinbringlich bewertet? Diese Einschätzung deutet darauf hin, dass die Gesellschafterin selbst davon ausgeht, dass die AFE GmbH auch künftig nicht leistungsfähig ist.

- 9) Wurden die einzelnen Sparten der GmbH einer aktuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis und wurde der Rat über das Ergebnis informiert?
- 10) Welche Konsequenzen erwachsen für die wirtschaftliche Betätigung aus den Änderungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz? Wurde diese im vorgelegten Wirtschaftsplan 2023 der AFE GmbH bzw. im Haushalt der Gemeinde Nümbrecht bereits berücksichtigt?
- 11) Erfolgte mit Blick auf die Überschuldungssituation der GmbH in 2020 und 2021 eine Insolvenzanmeldung? Wurde in diesem Zusammenhang die Wirtschaftlichkeit des Darlehensverzichtes im Vergleich zu einem Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
- 12) Welche weiteren Risiken aus dieser unternehmerischen Tätigkeit können für die Gemeinde erwachsen (Stichwort: Energie- und Personalkostensteigerungen)?
- 13) Welches Jahresergebnis 2022 wird nach den aktuellen Informationen für der AFE GmbH erwartet?
- 14) Welche Erkenntnisse über den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung in 2023 liegen bis jetzt vor? Sind die im Wirtschaftsplan 2023 der AFE GmbH prognostizierten Erträge und Aufwendungen bis jetzt eingetreten?
- 15) Liegt ein professionelles Hotelkonzept vor, welches die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Parkhotels aufzeigt? Ich bitte um Vorlage.

Weiter bitte ich um Vorlage des gem. § 95 Abs. 5 GO **aufgestellten Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Nümbrecht**. Einem Pressebericht vom 27.09.2022 war zu entnehmen, dass die Gemeinde von einem deutlich verschlechterten Jahresergebnis ausgeht. Hierin ist auch die Höhe des tatsächlichen Isolierungsbetrages aufgrund des NKF-CUIG NRW für das Jahr 2022 auszuweisen.

Schließlich kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht erkannt werden, dass die Gemeinde die **Auflösung des isolierten Schadens** ab 2026 (§ 6 NKF-CUIG NRW) eingeplant hat. Nach der derzeit hier vorliegenden, gemeindeeigenen Kalkulation (Jahresabschlüsse 2020 und 2021, Planergebnis 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026), soll ein Betrag von insgesamt 6.836.781 € isoliert werden. Da die Gemeinde Nümbrecht zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht über Eigenkapital verfügt, kann sie ab 2026 die isolierten Beträge nach dem NKF-CUIG nur über (längstens) 50 Jahre abschreiben (136.736,62 € jährlich). Soweit die Abschreibung nicht im Haushaltplan 2023 und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eingeplant ist, bedeutet dies, dass das Eigenkapital von 21.691 € im Haushaltssicherungskonzept zum Stichtag 31.12.2031 um **-820.414 € überhöht dargestellt ist** und kein vollständiger Abbau der Überschuldung erfolgen kann.

Um mögliches weiteres Konsolidierungspotential im Gemeindehaushalt erkennen zu können, bitte ich zudem um eine Aufstellung der derzeit im Haushalt der Gemeinde eingeplanten **freiwilligen Leistungen**.

Für Ihre Stellungnahme habe ich mir den 12.07.2023 vorgemerkt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Schneider  
Leiter Leitungsstab